

Gemeinde Neuburg

NBG/111/2020

Beschlussvorlage
öffentlich

Festlegung von unbestimmten Rechtsbegriffen für die Haushaltsführung

Organisationseinheit: Haushalt/Finanzen Bilanzen Bearbeitung: Ina Böckmann	Datum 26.05.2020 Einreicher:
-------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Neuburg (Entscheidung)	25.06.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Beschluss 290-39/14 vom 23.01.2014 wird geändert.

Der Absatz e) unter Punkt 1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird gestrichen.

e) Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Folgender neuer Wortlaut wird unter Punkt 1 aufgenommen:

Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn die 10% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Sachverhalt

Am 23.01.2014 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg die Auslegung der im kommunalen Haushaltsrecht verankerten unbestimmten Rechtsbegriffe und Wertgrenzen mit Dauerwirkung erlassen.

Gemäß Änderung der Kommunalverfassung M-V vom 23.Juli 2019 ergibt sich eine andere Rechtslage bezüglich der Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes aufgrund von Änderungen/Abweichungen im Stellenplan. Die Gemeinde kann Festlegungen treffen, ab wann eine Abweichung so erheblich ist, dass der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zwingend notwendig ist. Hierzu ist es notwendig, dass die Gemeindevertretung Neuburg den neuen unbestimmten Rechtsbegriff für sich definiert und somit mehr Handlungsspielraum hat. Die Regelungen in der Hauptsatzung bleiben unverändert bestehen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Auszug § 48 KV M-V
2	Protokollauszug Neuburg Beschluss 23.01.2014

Rechtsstand: 01.08.2019
Fassung vom: 23.07.2019
Fundstelle: GVOBl. M-V S. 467

§ 48 KV M-V Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern

Teil 1 – Gemeindeordnung → Abschnitt 4 – Haushaltswirtschaft

Titel: Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
(Kommunalverfassung - KV M-V)
Normgeber: Mecklenburg-Vorpommern
Amtliche Abkürzung: KV M-V
Gliederungs-Nr.: 2020-9
Normtyp: Gesetz

§ 48 KV M-V – Nachtragshaushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden; § 45 Absatz 7 bleibt unberührt. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Bestimmungen über die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen,

1. wenn sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen, ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen, im Finanzhaushalt ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich wesentlich erhöhen wird; § 51 Absatz 4 bleibt unberührt,
2. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
3. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf

1. geringfügige, unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die durch zweckgebundene Einzahlungen vollständig finanziert werden, sowie geringfügige, unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen,

2. geringfügige Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen oder Abweichungen, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechtes, der Tarifverträge, aufgrund rechtskräftiger Urteile oder aufgrund der gesetzlichen Übertragung von Aufgaben notwendig werden,
3. Auszahlungen, die der Tilgung eines Kredites für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen einer Umschuldung dienen,
4. Aufwendungen, die dem Grunde oder der Höhe nach erst nach Ablauf des Haushaltsjahres bekannt werden.

© 2020 Wolters Kluwer Deutschland GmbH - Wissensmanagement Mecklenburg-Vorpommern
(MV..., 26.05.2020



Amt Neuburg

Der Amtsvorsteher

Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

Landkreis
Nordwestmecklenburg
Kommunalaufsicht
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Sprechtag
Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-17.30 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr
Freitag 8.00-12.00 Uhr

Bearbeiter/in
Frau Gabelmann

Tel.-Durchwahl
038426/410-12

Aktenzeichen
ga

Datum
19.03.2014

Protokollauszug

aus dem Protokoll der 39. Sitzung der Gemeindevertretung Neuburg
am 23.01.2014

... "Zur Auslegung der im kommunalen Haushaltsrecht verankerten unbestimmten Rechtsbegriffe und Wertgrenzen werden folgende Entscheidungen mit Dauerwirkung erlassen:

1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
- b) sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außer- ordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
- c) im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
- d) bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,

Telefon: 038426/4100 / Telefax: 038426/20031 / Email: zentrale@amt-neuburg.eu / Internet: www.amt-neuburg.de
Sparkasse M-NW, BLZ 140 510 00, Kto.-Nr. 1000 007 762, IBAN: DE78 14051000 1000 0077 62,
BIC: NOLADE21WIS
Volks- und Raiffeisenbank e.G. Wismar, BLZ 130 610 78, Kto.-Nr. 322 1156, IBAN: DE04 1306 1078 0003 2211 56,
BIC: GENODEF1HWI
Deutsche Kreditbank AG Schwerin, BLZ 120 300 00, Kto.-Nr. 20 24 32, IBAN: DE94 1203 0000 0000 2024 32,
BIC: BYLADEM1001

e) Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie zwei Prozent der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie ebenfalls 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 20,0 T€ nicht übersteigen.

2. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Für außerordentliche Erträge und Aufwendungen wird die Wertgrenze der wesentlichen Bedeutung auf 10.000 € je Geschäftsvorfall festgesetzt.

3. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50,0 T€ für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Für diese Maßnahmen ist jeweils eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nach § 9 GemHVO-Doppik vorzulegen. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

4. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

Von der grundsätzlich gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes - entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen:

Telefon: 038426/4100 / Telefax: 038426/20031 / Email: zentrale@amt-neuburg.eu / Internet: www.amt-neuburg.de
Sparkasse M-NW, BLZ 140 510 00, Kto.-Nr. 1000 007 762, IBAN: DE78 14051000 1000 0077 62,
BIC: NOLADE21WIS
Volks- und Raiffeisenbank e.G. Wismar, BLZ 130 610 78, Kto.-Nr. 322 1156, IBAN: DE04 1306 1078 0003 2211 56,
BIC: GENODEF1HWI
Deutsche Kreditbank AG Schwerin, BLZ 120 300 00, Kto.-Nr. 20 24 32, IBAN: DE94 1203 0000 0000 2024 32,
BIC: BYLADEM1001

- Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen
- Personalaufwendungen- und -auszahlungen

5. Deckungsfähigkeit

Deckungskreis 53 - alle Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Deckungskreis 50 - alle Personalaufwendungen- und -auszahlungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes einseitig deckungsfähig.

6. Zweckbindung

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushaltes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Verwaltungsaufwand erfordern. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Die Haushaltsvermerke sind jährlich in Haushaltsplan zu übernehmen.

Begründung:

Die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe und Wertgrenzen erfolgte bisher jährlich mit der Haushaltssatzung in § 8 - weitere Vorschriften. Einer Empfehlung des Innenministeriums folgend, sollten diese Festsetzungen entweder in der Hauptsatzung der Gemeinde oder aber in einem Beschluss mit Dauerwirkung erfolgen. Die längerfristige Bindung über das Haushaltsjahr hinaus ermöglicht eine kontinuierliche Haushaltsführung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

gesetzl. Anz.d. GV: 13
davon anwesend: 13
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -
Ausschluss nach § 24
Kommunalverf. M-V: -

BESCHLUSS-NR: 290-39/14"...

Für die Richtigkeit
des Protokollauszuges



Antje Gabelmann
Sekretariat

